

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 32/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. Juli 1968

.....,
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 18. Juni 1968 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S p i e l m e y e r	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	H a h n e r	und
Bundessozialrichter	Dr. S c h m i d t	

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Duisburg vom 10. November 1965 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

Gründe :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger für die Zeit vom 23. August bis 20. September 1961 und vom 20. Januar bis 5. Februar 1962 Übergangsgeld in Höhe von 588,46 DM zusteht.

Am 14. April 1961 beantragte der Kläger die Gewährung einer Versichertenrente. Mit Bescheid vom 7. August 1962 gewährte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 13. Juni 1962. Für die Zeit vom 1. März 1961 bis 12. Juni 1962 gewährte sie keine Rente, da beim Kläger vom 8. November 1961 bis 19. Januar 1962 und vom 6. Februar 1962 bis 12. Juni 1962 Heilmaßnahmen durchgeführt wurden und der Kläger deshalb für die Zeit vom 1. März 1961 bis 12. Juni 1962 nur Anspruch auf Übergangsgeld habe. Die Höhe des Übergangsgeldes berechnete die LVA mit 4.815,10 DM. Hiervon zog sie 2.255,40 DM an Arbeitseinkommen ab, und auf Grund des von der beigeladenen Betriebskrankenkasse (BKK) geltend gemachten Ersatzanspruchs wegen gewährten Krankengeldes für die Zeit vom 23. August bis 20. September 1961 und vom 20. Januar bis 5. Februar 1962 zog sie 588,46 DM ab. Der Restbetrag wurde an den Kläger ausbezahlt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage mit dem Antrag,

unter Abänderung des angefochtenen Bescheides die Beklagte zu verurteilen, an ihn 588,46 DM zu zahlen.

Er ist der Auffassung, das Übergangsgeld stehe ihm und nicht der BKK zu.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf die BKK übergegangen sei. Durch Urteil vom 10. November 1965 wies das Sozialgericht (SG) die Klage ab. Zur Begründung führte es aus: §183 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei entsprechend anzuwenden, wenn während des Bezuges von Übergangsgeld Krankengeld gewährt werde. Die Berufung hat das SG zugelassen. Der Kläger hat Sprungrevision eingelegt, der er das Einverständnis der Beklagten und der Beigeladenen beigelegt hat. Zur Begründung macht er geltend, nach seiner Meinung könne von einer Lücke im Gesetz keine Rede sein. Das Übergangsgeld habe eine Doppelfunktion, nämlich Lohnersatz zu sein und den Rentenfall zu verhindern. Die Anrechnung des Krankengeldes auf das Übergangsgeld sei geeignet, jeden Kurserfolg in Frage zu stellen. Aus all dem folge, daß ihm das Krankengeld zustehe.

Der Kläger hat beantragt,
unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und des Bescheides der Beklagten vom 21. August 1962 diese zu verurteilen, an ihn 588,46 DM zu zahlen.

Die Beklagte und Beigeladene haben beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die Sprungrevision ist zulässig, da die Rechtsmittelgegner eingewilligt haben, die schriftliche Erklärung der Einwilligung der Revisionsschrift beigelegt war und das SG die Berufung nach § 150 SGG zugelassen hat (§ 161 SGG).

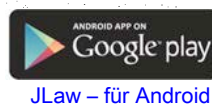
Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 27. April 1966 (SozR Nr. 14 zu § 183 RVO) entschieden hat, ist § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO entsprechend anzuwenden, wenn während des Bezuges von Übergangsgeld Krankengeld gewährt wird (§ 183 Abs. 6 Satz 1 RVO). Wie der Senat in der genannten Entscheidung ausgeführt hat, regelt § 183 Abs. 6 RVO nicht ausdrücklich, wie eine Doppelleistung zu verhindern oder auszugleichen ist, wenn nachträglich Übergangsgeld für eine Zeit bewilligt wird, für die Krankengeld bereits gezahlt ist. Das Fehlen einer entsprechenden Vorschrift stelle eine Lücke im Gesetz dar, die auszufüllen sei; denn es sei kein überzeugender Grund dafür ersichtlich, daß der Gesetzgeber sich gerade bei nachträglich bewilligtem Übergangsgeld mit einem oft schwer zu verwirklichenden Anspruch der Krankenkasse gegen den Versicherten auf Rückzahlung des Krankengeldes begnügen wollte. Der Wille des Gesetzgebers, Doppelleistungen auf jeden Fall auszuschließen, komme in § 183 Abs. 3, 4, 5 und 6 RVO gleichermaßen zum Ausdruck. Zwar seien Rente und Übergangsgeld nach Zweck, Voraussetzungen und Berechnungen verschiedene Leistungen (BSG vom 27. August 1965 - 3 RK 70/61 - zu § 381 Abs. 4 RVO in Breith. 1966, 107 ff), insbesondere werde der Rentenbewerber, solange noch Maßnahmen zur Besserung der Erwerbsfähigkeit aussichtsreich erschienen und geplant seien, nicht Rentner. Der Zweck des Übergangsgeldes, dem Versicherten zum Bewußtsein zu bringen, daß sein Zustand nur vorübergehend sei, entfalle jedoch bei nachträglicher Bewilligung von Übergangsgeld. Renten und Übergangsgeld glichen sich im Rahmen des § 183 RVO insofern, als beide Leistungen Lohnersatzfunktion hätten. Dies sei aber der entscheidende Gesichtspunkt für das Verbot von Doppelleistungen. Dafür spräche auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

ein starkes sozialpolitisches Bedürfnis nach gleicher Behandlung der Fälle des Zusammentreffens von rückwirkend gewährter Rente und rückwirkend gewährtem Übergangsgeld mit bereits gezahltem Krankengeld (vgl. auch § 201 des Entwurfs des Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BT-Drucks. IV 816). Diese Überlegungen rechtfertigten es, die Lücke in § 183 Abs. 6 RVO durch entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Forderungsübergang bei Erwerbsunfähigkeitsrente in § 183 Abs. 3 Satz 2 und 3 RVO auszufüllen. Auch nach erneuter Überprüfung der Rechtslage sieht der Senat keine Veranlassung, von dieser Entscheidung abzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

